

Gegen Landkrankenkassen.

Viele Hände sind jetzt damit beschäftigt, die Neuorganisation der Krankenversicherung in die Wege zu leiten.

Eine der wichtigsten Fragen, die dabei in Betracht kommen, ist die Frage der neuen Landkrankenkassen. Die Reichsversicherungsordnung teilt die gesamte Krankenversicherungs-pflichtige Bevölkerung in zwei Gruppen: in eine solche, die den allgemeinen Ortskrankenkassen (und den dafür vorhandenen Ergänzungen, wie besondere Ortskrankenkassen, gewerbliche Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen), und in eine solche, die den Landkrankenkassen (und deren Ergänzungen, wie landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen) anzugehört hat. Mitglieder der Landkrankenkassen sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Handergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten. Außerdem gehören ihnen die in der Gärtnerei, im Friseurhandwerk, in der Park- und Gartenpflege Beschäftigten an, wenn sie in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind.

Diese ganze Teilung ist nur zu dem Zwecke unternommen worden, den landkrankenkassenpflichtigen Personen, die seither schon in der Sozialreform eine Anwartschaft einnahmen, geringere Rechte und geringere Leistungen zuzuwenden zu lassen. Bei den Landkrankenkassen zählen zwar auch die Versicherten zwei Titel und die Arbeitgeber nur ein Drittel der Beiträge, aber die Versicherten haben trotzdem in ihrer Allgemeinheit keinen Einfluss auf die Verwaltung der Landkrankenkassen. Bei diesen Kassen wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes. Ebenso wählt bei der Landkrankenkasse die Vertretung des Gemeindeverbandes die notwendige Zahl der Vertreter in den Ausschuss der Kasse. Die Wahlen werden also von Leuten vorgenommen, die zum Teil gar nicht irgendwo an der Kasse beteiligt oder interessiert sind. Ja, die großen Gutsherren, die im Kreis über die Landkrankenkassen befinden, brauchen nicht einmal ihre Arbeiter zur Kasse anzumelden, auch keine Beiträge zu zahlen. Sie können für ihre Arbeiter, sofern sie mindestens 50 beschäftigen, eigene Betriebskrankenkassen errichten. Wird auf einem solchen Gute ein Arbeiter krank, muß er sein Krankengeld beim eigenen Gutsherrn holen, den Arzt vielleicht bei ihm bestellen usw.

Die Landkrankenkassen haben aber auch geringere Regelpflicht-Verbindungen als die Ortskrankenkassen. Das Krankengeld hat die Hälfte des Ortslohnes, des jetzigen durchschnittlichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagelöhner, zu betragen. Die Kassen haben das Recht, dieses Krankengeld im Winter, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, auf die Hälfte herabzusetzen. Beträgt der Ortslohn z. B. 1 M. pro Tag, so kann das Krankengeld bis auf 25 Pf. herabgehen. In derselben Weise kann auch die Wochenentlohnunterstützung auf die Hälfte herabgesetzt werden. Diese Unterstützung kann für Mitglieder der Landkrankenkassen, die nicht der Gemeindeverwaltung unterliegen, auf die Dauer von vier Wochen (gegen acht Wochen bei den Ortskrankenkassen) herabgesetzt werden. Der erkrankte Landarbeiter kann gegen seinen Willen ins Krankenhaus gebracht werden. Seine Familie erhält während dieser Zeit keine Unterstützung. Anders der gewerbliche Arbeiter in der Ortskrankenkasse, an dessen Familie während der Zeit des Krankenhausaufenthalts das halbe Krankengeld ausbezahlt wird. Dem Gesunde wird bei Krankheit der Lohn gezahlt um den Betrag, der als Krankengeld ausgezahlt wird. Die Gutsherren machen demnach gegen früher, wo der Lohn weitergezahlt werden mußte, ein gutes Geschäft.

Man sieht, daß die Landkrankenkassen außerordentlich viel Gemeinames mit den gewöhnlichen Gemeindekrankenkassen haben. Diese werden durch die Reichsversicherungsordnung zwar zur Auflösung gebracht, ihre Wesen besteht aber in den Landkrankenkassen von neuem.

In dem Bezirke eines Versicherungsamtes (d. h. einer unteren Verwaltungsbehörde, was in Preußen eine Stadt mit mehr wie 10 000 Einwohnern, im übrigen der Landkreis ist) sollen in der Regel eine allgemeine Ortskrankenkasse und eine Landkrankenkasse errichtet werden. Es ist aber auch möglich, daß in dem Bezirke mehrere dieser Kassen gegründet werden. Man kann daher die zukünftige Zahl der Landkrankenkassen schwer schätzen. Da etwa 1000 bis 1200 Versicherungsamter errichtet werden, kann man vielleicht auch die ungefähre Zahl der Landkrankenkassen auf so hoch beziffern. Die Zahl der aufzulösenden Gemeindekrankenkassen beträgt rund 8500, so daß hierbei allerdings eine Verminderung der Zahl der Kassen eintritt.

Die Errichtung der Landkrankenkassen kann aber aus einer Reihe von Umständen unterbleiben. Nach § 227 der Reichsversicherungsordnung kann die Landesgesetzgebung für das Gebiet oder für Gebieteile des Bundesstaates bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden. Nach § 228 wird neben der allgemeinen Ortskrankenkasse keine Landkrankenkasse errichtet, wo die Landkrankenkasse nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben würde. Schließlich kann nach § 229 die Errichtung einer Landkrankenkasse neben der allgemeinen Ortskrankenkasse mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes unterbleiben, wo das Versicherungsamt (Schlußkammer) nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungsnehmer das Bedürfnis verneint.

Das sind wichtige Bestimmungen, die bei der schon vielerorts eingeleiteten Neuorganisation der Krankenkassenwesen nutzbar zu machen sind. Schon jetzt kann und muß in aller Energie darauf hingewirkt werden, daß die Errichtung von Landkrankenkassen nach Möglichkeit unterbleibt. Das kann zunächst durch entsprechende Eingaben an die Landesgesetzgebungen geschehen. Im Königreich Sachsen ist das schon durch Vertreter einiger großer Ortskrankenkassen geschehen. Auch in anderen Bundesstaaten empfiehlt sich ein solches Vorgehen. Für besonders dazu berufen hatten wir die Provinzialverbände der Krankenkassen. Im weiteren sind gleiche Ersuchen an die Stellen, die vorläufig die Geschäfte des Versicherungsamtes beorgen, nämlich die unteren Verwaltungsbehörden, zu richten. In Halle a. S. hat z. B. der Magistrat eine Anfrage an die Ortskrankenkassen gerichtet, in der um Auskunft darüber gebeten wird, ob und welche Bedenken gegen die Errichtung einer neuen Landkrankenkasse geltend gemacht werden. Die Kassen brauchen natürlich nicht zu warten, bis derartige Anfragen kommen, sie können ohne sie und schon vorher an die Behörden herantreten. Im übrigen ist noch ein Detail möglich. Nach § 231 der Reichsversicherungsordnung werden die Landkrankenkassen durch Beschluß des Gemeindeverbandes errichtet. Wie die Beschlußfassung vorzunehmen ist, insbesondere ob dabei die Gemeindevertretung (Stadtvorstand, Kollegium, Gemeindeversammlung usw.) mitzuwirken hat,

richtet sich nach Landesrecht. In Preußen und im Königreich Sachsen sind diese Vertretungen zu beteiligen. Es ist also auch anginglich, auf diese Vertretungen, namentlich in den Städten auf die Stadtverordnetenkollegien, einzuwirken. Ein Mittel ist unversucht zu lassen, um die Errichtung der Landkrankenkassen zu verhindern.

Zwei Gründe sind es, die uns zu einem solchen Vorgehen bestimmen müssen: die wünschenswerteste Möglichkeit der Zentralisation des Krankensystems und das Interesse der landkrankenkassenpflichtigen Bevölkerung. Die Reichsversicherungsordnung bringt nur eine ganz ungenügende Vereinfachung des Krankensystems, wie schon das öfteren dargelegt worden ist. Die Zentralisation, die das Gesetz nicht erreicht hat, muß daher in der Praxis weiter verfolgt werden. Bei einigem guten Willen der beteiligten Kreise läßt sich auch vieles erreichen. Weiter ist auch gar kein Grund einzusehen, weshalb die Landarbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden usw. eine geringere Fürsorge haben sollten als die gewerbliche Arbeiterschaft. Namentlich die Landarbeiter und Dienstboten sind in der Selbsthilfe sehr beschränkt. Sie können sich jetzt noch nicht durch eine kräftige Organisation bessere Existenzbedingungen und Fürsorgeeinrichtungen erkämpfen. Die Gesetzgebung hat ihnen ja stets die Beachtung versagt. Die landkrankenkassenpflichtige Bevölkerung bedarf also der Hilfe Dritter: die gewerbliche Arbeiterschaft besitzt Solidarität genug, diese Dienste zu leisten.

Nach § 237 der Reichsversicherungsordnung gehören für den Fall, daß in einem Bezirke keine Landkrankenkasse errichtet wird, die Landkrankenkassenpflichtigen in die allgemeine Ortskrankenkasse. Sie können dann an deren gesamten Vorteilen mit teilnehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es hier und da Personen in den Ortskrankenkassenverbänden gibt, die von den neu der Krankenversicherungspflicht zugeführten, also den landkrankenkassenpflichtigen Personen nichts wissen wollen, weil sie vermeintlich ein höheres Risiko bringen. Es wäre Unrecht, diese Versicherten aus dem Grunde zurückzuweisen zu wollen. Das Prinzip der sozialen Versicherung wird am besten durchgeführt, wenn in einem Versicherungssträger die verschiedenen Risiken vereinigt sind. Es widerspricht dem Versicherungsgedanken, besondere Personengruppen, seien es nun die gebunden oder die kräftlichen, auszuscheiden und sie in getrennten Kassen ihrem Schicksal zu überlassen. Hat die Gesetzgebung diese Einsicht nicht gehabt, so müssen sie wenigstens die Krankenkassenvertreter befragen. Es ist im übrigen auch noch gar nicht erwiesen, daß die landkrankenkassenpflichtigen Personen schlechtere Risiken sind. Die in der Landwirtschaft Beschäftigten werden vielmehr in der Regel als gesündere Menschen hingestellt. Das beweist die Statistik der Gemeindekrankenkassenversicherungen, das Ergebnis des Heeresergänzungsgeschäfts usw. Es ist das auch ganz natürlich, die Beschäftigung in der städtischen Welt bringt viele Vorteile. In den Städten schalten auch die landwirtschaftlichen Arbeiter fast vollkommen aus. In diesen werden die Landkrankenkassenpflichtigen zu meist aus den Dienstboten bestehen. Aber auch diese bringen kein höheres Risiko. Sie sind größtenteils junge Leute und dürfen bei den Dienstverhältnissen schon gar nicht krank sein. Da sie meist ledig sind, verlassen sie auch nicht die Familienhilfe. Die im Handergewerbe Beschäftigten sind auch meist junge und gesunde Personen. Höchstens könnte hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden behauptet werden, daß sie die Kassenleistungen in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen. So schlimm ist das aber auch nicht.

Ein wesentlicher, für die Unterlassung der Gründung von Landkrankenkassen sprechender Grund ist noch folgender: Nach der Reichsversicherungsordnung sollen die Heimarbeiter nach wie vor den Ortskrankenkassen, die Hausgewerbetreibenden aber den Landkrankenkassen angehören. Die Unterscheidung der beiden Arbeitergruppen ist aber sehr schwer. Weiß man sie in verschiedenen Versicherungssträger, so entsteht hier eine Quelle von Streitfällen über die Risikogehörigkeit. Wehrlich verhält es sich mit den „unabhängigen Beschäftigten“. Diese — die zweifellos ein größeres Risiko bringen — gehören grundsätzlich in die allgemeinen Ortskrankenkassen. Nur wenn sie „überwiegend“ in der Landwirtschaft beschäftigt sind, gehören sie in die Landkrankenkasse. Auch hier wird es zu vielen Streitfällen kommen, ob der unabhängige Arbeiter hierher oder dorthin gehört. Die Versicherung der gesamten versicherungspflichtigen Personen in einer Kasse wird also auch die Streitfälle über die Risikogehörigkeit beseitigen.

Zur Abwehr der Landkrankenkassen ist keine Zeit geeigneter als die jetzige. Sind die Kassen einmal errichtet, so sind sie schwer wieder aus der Welt zu schaffen. Dazu sind dann die Behörden viel zu konservativ. Wie schwer war es früher, eine Gemeindekrankenkasse zur Auflösung zu bringen und an deren Stelle eine Ortskrankenkasse zu setzen. Namentlich in den Städten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Errichtung einer Landkrankenkasse zu verhindern. In den Städten haben diese die allergeringste Existenzberechtigung.

Die Arbeiterschaft muß jetzt ihr Bestes tun, um die Mängel und Minderheiten, die die Reichsversicherungsordnung bringt, nach Möglichkeit zu vermeiden und zu beseitigen.

Deutsches Reich.

Ein Zankorgan gegen deutsche Völkervertreter.

Das offizielle Blatt des ostpreussischen Junkertums, die Ostpreussische Zeitung, fällt mit wütendem Gelächter über die deutschen Völkervertreter in Frankreich und England her. Von Schön schreibt sie, daß er in Paris viel gelacht und gelobt werde, da er für Frankreich schließlich ungünstig sei. Noch größer sei die Liebe der Engländer zu Graf Wolff Metternich, der zu unermesslichem und zum Gespött unserer Feinde den Völkervertreter in London nimm! Man höre, was Lucian Wolf im Graphic über diese „Diplomatische Rau“ Rühmliches zu sagen wisse. Es folgt nun das Bild, in dem es heißt, wie der Kaiser sei Graf Metternich Anglomane von Grund aus, und wie kein kaiserlicher Herr hätte er eine Leidenschaft für den Frieden.

Die Ostpreussische Zeitung bemerkt dazu: Graf Metternich ist den Engländern lieb und wert, da er als Anglomane nicht unsere, sondern Englands Interessen wahrnimmt und durch feindliche Fahrlässigkeit seiner Geschäftsführung ihnen sehr nützlich ist. Der Lammesgebild unseres auswärtigen Amtes ist dieser Dilettant denn doch zu viel gemorden. Man hat gelacht, ihn loszumachen, aber auf ein Schreiben des Privatsekretärs des englischen Königs hin ist er jedesmal in seinem Amt gelassen worden, um als Anglomane sich liebenswürdig zu machen, sich als Sportsmann zu amüsieren und es dem lieben Gott zu überlassen, fürs Deutsche Reich zu sorgen.

Solange aber unsere leitenden Männer nichts auf der Erde erreichen wollen, als um jeden Preis in Frieden zu leben, werden unsere Völkervertreter natürlich mit freundschaftlicher Regiererei ohne Stolz und Lastrast, die grundsätzlich niemals das Schwert zieht, wohl eine Zeitlang ein thätiges Werk verrichten können, daß ihre Diplomatie aber sehr bald leer und entzweitlich. Die Ostpreussische Zeitung weist dem darauf hin, daß vor 65 Jahren unter Friedrich Wilhelm IV. die Interessen zu verteidigen, und sagt hinzu: „Graf Metternich gehört in diese Gruppe Demoralisierter, weil freundschaftliche Scheindiplomaten, wie sie, aus der Seele Wilhelms hervorgehen mußten. Ist es wirklich angängig, daß Metternich noch weiter unsere Sache in London vertritt, wo die dortigen Hofe dieser dilettantischen Anglomane wegen seiner Unfähigkeit so teuer ist.“

Wir wollen mit Vorliebe nur sagen, wie gewöhnlich, wenn diese nicht in ihren Kram passen. Dann die sozialdemokratischen Blätter einen ähnlichen Ton anschlagen, wie würden da die „nationalen“ Blätter toben. Aber diese scharfe Kritik, die sich nicht nur gegen die Völkervertreter in Frankreich und England, sondern auch gegen den Kaiser richtet, der ja die Völkervertreter anzustellen und zu entlassen hat, wird wahrscheinlich von unseren „Patrioten“ als „national“ angesehen werden. Wenn die Völkervertreter den Kaiser nicht aufgeben, so brauchen übrigens diese ja nur im Reichstage die recht hohen Gehälter für die Diplomaten zu streichen.

Preussisches aus Bayern.

Am Donnerstag ergänzte in dem bayerischen Landtage der Verkehrsminister seine Erklärung dem Wittich auch einen Nachtrag, der sich gegen den sozialdemokratischen Reichstag richtete. Er wiederholte, daß kein Beamter und kein Beamtenanwärter sich zur Sozialdemokratie bekennen dürfe, nur will er den süddeutschen Eisenbahnerverband noch nicht aufgeben, weil sein sozialdemokratischer Charakter noch nicht erwiesen sei. Diese mancherorts Halbwelt führte darauf der Zentrumsdirektor in die parlamentarische Debatte des Eisenbahnerwesens, in einer langen Denunziationsrede dem Minister zu Gemüte. Weiter verlangt geradezu die bürgerliche Entwertung der Sozialdemokratie. Der süddeutsche Eisenbahnerverband muß verboten werden. Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, die politische Einstellung seiner Untergebenen festzustellen. Gegen diese vom Zentrum befohlene Bestimmungswendung wendet sich der liberale Redner Loewenich, ein Fabrikbeamter. Er lehnt es ab, daß Vorgesetzte sich zu irgendwelchen Schlußfolgerungen hergeben. Das Koalitionsrecht der Eisenbahner dürfe nicht beseitigt werden. Wg. Müller (Bay.) ruft dem Verkehrsminister zu: „Patriot!“ Er wird darauf zur Ordnung gerufen, und der Minister selbst wendet sich dann heftig gegen diesen Ausdruck. Man solle ihn nicht unmöglich machen, noch in diesem Hause weiter zu erscheinen. Darauf nahm der Ministerpräsident das Wort zu einer Erklärung, in der er bestritt, daß das Vorgehen auf preussischen Anlaß zurückzuführen sei. Er erklärt weiter, damit sei die Haltung der Regierung der Sozialdemokratie gegenüber eine selbstverständliche schon im Hinblick auf ihre gegen die Grundzüge der Monarchie, der Verfassung sowie gegen die gesamte bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gerichteten Bestrebungen. Die Sozialdemokratie sei fest entschlossen, an dem Standpunkte nachdrücklicher Wahrung ihrer Interessen festzuhalten. Es geschehe nur in Anbetracht dieses Standpunktes, wenn die Sozialdemokratie nicht im Zweifel darüber gelassen wird, daß auf gewissem Gebiete im Lande für sie kein Raum ist. Hier stehe an erster Stelle der Staatsdienst, von dem sozialdemokratische Elemente fernzuhalten für die nationale Sicherheit ein Gebot der Selbsterhaltung ist. Der Ministerpräsident betont schließlich mit „ernstem Nachdruck“ die Entschiedenheit, mit der die Regierung gegebenenfalls vorzugehen wird, und er schreift schließlich nicht davor zurück, eine Beeinflussung auf den Disziplinargerichtshof zu betreiben, daß er habe das Vertrauen auf den Disziplinargerichtshof, daß er entsprechend seiner Tradition das Richtige treffe. Genosse v. Vollmar wies diese Angriffe in einer großartigen Rede zurück. Der Beamteneid sei nichts anderes als der Eid der Eid, den auch jeder Bürger und jeder Angeordnete leisten muß. Er erinnert das Zentrum an die Zeit, da es zwischen Kaiser und Kaisergraben mit der Sozialdemokratie Bündnisse geschlossen hat und wie damals in den Zentrumskreisen die Sozialdemokratie als Vorzeichen Gottes bezeichnet wurde. Wg. v. Vollmar wies dann nach, daß das Vorgehen gegen den süddeutschen Eisenbahnerverband in der Tat auf Preußen zurückzuführen sei. Bereits vor einigen Monaten habe die preussische Regierung die süddeutschen Eisenbahnerverband zu beseitigen beabsichtigt, damals sei sie abgedrückt. Dann kam die preussische Regierung gelegentlich der sozialdemokratischen Westfriedensaktion auf den Versuch zurück, und nun hatte sie mehr Geld, Genosse v. Vollmar rechnete dann kräftig mit dem Zentrum ab, dem er vorhält, daß sich die katholische Religion noch mit dem Staatsform, auch mit der republikanischen abgefunden habe, und daß es deshalb Heuchelei sei, wenn sich das Zentrum gar so sehr als Stütze des Throns aufstelle.

Wie die Reaktionen des freien Volks mitteilt, ist ihr folgender vertraulicher Erlaß an die bayerischen Reserveoffiziere auf den Reaktionsstich geflogen:

Vertraulich.
Standespflichten der Offiziere des Heeres.
Ein Offizier eines nicht bayerischen Kontingents hat vor der Stichwahl zu einer parlamentarischen Wertschätzung zur Wahl eines Mitgliedes der sozialdemokratischen Partei öffentlich aufgerufen und sich auch sonst in diesem Sinne agitatorisch betätigt. Diesen Offizier ist daraufhin der Abschied erteilt worden. Bei einem ähnlichen Verhalten wird auch in Bayern die Verabschiedung herbeigeführt werden.

Wichtig ist, so bemerkt das Berliner Tageblatt dazu, daß der bayerische Kriegsminister auf einmal das Zentrum kommt, nachdem seit zehn Jahren in Bayern das Zentrum mit der Sozialdemokratie partiiert hat. Erst jetzt, wo die Sozialdemokratie mit dem Zentrum gebrochen hat, soll es nicht mehr den „Standespflichten“ der Reserveoffiziere entsprechen, einen Sozialisten in der Stichwahl zu wählen. Die